

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Oberlandesgericht Stuttgart
- 4- Zivilsenat -
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

7. Februar 2014

Az. 4 W 5/14

Auf Beschluss vom 05. Februar 2014 der Richter Haag, Dr. Schmid, Klier wie folgt angezeigt:

1. Der Vorgang ist dem Bundesgerichtshof vorzulegen.
2. Es besteht der Verdacht der Rechtsbeugung zugunsten des Freistaates Bayern bzw. der dort tätigen Richterin Treu zu Lasten des Antragstellers sowie seines Kindes
3. Da von Bürgern eingereichten Strafanzeigen gegen Richter und Justizbedienstete regelhaft ohne Prüfung von Fakten nicht verfolgt werden, wird aus diesem Grund auf Anzeige verzichtet, der Vorgang hingegen öffentlich gemacht.

Die Normalisierung und hohe Verbreitung der von der Justiz verschuldeten Schäden gerade im Familienrecht zu Lasten von Vätern scheint insgesamt jeglichen kritischen Blick auf das eigene Handeln zu verstellen. Dies ist zu ändern.

Gründe:

1.

Das Gericht führt trotz der Mitteilungen ungerührt weiter aus:

Seite 5 des Beschlusses:

*„Schließlich fehlt es – worauf abgesehen von den Ausführungen auf S. 3 oben des angefochtenen Beschlusses bereits in der Verfügung der Berichterstatterin vom 30.09.2013 hingewiesen wurde – an der **Darlegung eines durch die behauptete Verzögerung adäquat kausal verursachten Schadens.**“*

Dass das Gericht weiter selbstreferenziell von einer „behaupteten Verzögerung“ spricht und die **tatsächlich geltend gemachte Zerstörung der Vaterschaft und die irreversiblen Schädigungen** für mich als Antragsteller und mein Kind bereits verbal ausblendet, beleuchtet SYMPTOMATISCH die mittlerweile gewohnheitsmäßig lebensfremde **Umdeutung der Wirklichkeit durch die deutsche Justiz**, die sich in ihren Kundgaben eine eigene Realität herbeiformuliert. Dies ist auch nicht mehr als Euphemismus schönzureden.

Richtig ist, dass – wie bereits ausgeführt – das Gericht sehr wohl erkannte, dass hier Folgen und Schäden vorliegen, da wie mitgeteilt und ignoriert der Präsidialrichter Rebmann, OLG Stuttgart, den Polizeiposten Weilimdorf, EPHK Karl mit Ersuchen beauftragte, anhand einer Formulierung zu prüfen, inwieweit die **Gefahr eines Suizides oder von Tötungsdelikten** durch den Antragsteller vorliegt – dies aufgrund einer Passage in einem der zahlreichen Schriftsätze.

Dies zeigt, dass durchaus ein kritisches Bewusstsein für die Schädigungen durch jahrelange Kindesentfremdung, die Diskriminierung von Vätern und das diesbezügliche Komplettversagen der Familienjustiz vorliegt.

Freilich führt dies nicht etwa zu einer kritischen Beleuchtung des Problems. Die Justiz versucht vielmehr, die Verantwortung für die Folgeschäden den Geschädigten zur Last zu legen.

Der Vorgang belegt dies: wenn der Kläger die üblichen Folgeschäden derartiger Verbrechen und Kindesentziehungen benennt, führt diese Benennung nicht zu einer Ursachenänderung, Verantwortungsnahme der Täter und Beendigung der Schäden. Es wird vielmehr versucht, dies als Drohung oder „Gefahr“ umzudeuten, die vom Geschädigten ausgeht.

Die Perfidie, die sich dann daraus ergibt, dass die Vermeidung von Pathologisierung und Kriminalisierung zu einer Zurückhaltung bei Benennung der fraglosen und in zahlreichen Fällen bei Betroffenen/Vätern auftretenden Folgeschäden so praktisch gerichtlich „erzungen“ wird, zu einer „fehlenden Benennung“ von „adäquat kausalen Schäden“ (s.o. Zitat, Beschluss 05.02.2014) ist eigentlich kaum mehr zu fassen und an Dreistigkeit und Unverschämtheit schwerlich zu überbieten.

Der Kläger ist ausgebildeter Polizeibeamter: dieser Missbrauch von Folgeschäden bei Geschädigten *gegen* die Geschädigten, um das eigene Vollversagen der Justiz den Justizopfern zur Last zu legen, ist umfangreich aufzuklären.

Selbstverständlich sind in Spitze Tötungsdelikte und Bilanzsuizide aufgrund verschuldeter Depressionen, Verzweiflung und Rache **durch derartige Kindesentfremdungen und Rechtsverweigerungen**, wie sie der Kläger seit 10 Jahren erlebt, die Regel. Der Kläger muss dies wie aufgezeigt auch nicht kausal belegen, da es sich außer den verantwortlichen Juristen jedem vernünftig denkenden Menschen erschließt.

Der Kläger hat vielfach geäußert, dass das weitere Begehen des Rechtsweges ausschließlich noch dem Wohl seines Kindes geschuldet ist. Auch ein Suizid des Klägers verletzt das Wohl des Kindes – wie durch zahlreiche Geschädigte auch im persönlichen Umfeld belegt, nachdem deren durch die Justiz und die Kindsmutter ausgegrenzte Väter sich in deren Kindheit suizidierten.

2.

Die Richter ergehen sich in selbstreferenziellen Bestätigungen, ohne die Fakten zu berücksichtigen.

Seit mittlerweile 20 Monaten wird die Durchsetzung eines vollstreckbaren Beschlusses verweigert, der die **Grund- und Elternrechte** des Klägers und die **Rechte seines Kindes** verletzt.

Verantwortlich hierfür ist die sachbearbeitende Richterin Treu.

Gleichzeitig wird seit Oktober 2012 die faktische Kindesentführung durch die anwaltliche Kindsmutter durch Untätigkeit der Richterin legitimiert und die Schäden befördert.

Das Gericht behauptet nun **lebensfremd**, durch

a) *richterliche Unabhängigkeit* (Seite 3, Beschluss vom 05.02.2014) und

b)

ein „Eilverfahren „*Einstweilige Anordnung Umgangsrecht*“ (Seite 5, Beschluss vom 05.02.2014), das von der Beklagten **im Juni 2012 (!)** „eingeleitet“ wurde und ansonsten keinerlei Wirkung oder Folgen hatte

sei dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und Wahrung der Grundrechte Genüge getan.

Das ist absurd.

Die Richterin Treu ist bereits verantwortlich für die Zerstörung der Vaterschaft des Klägers 2004, und verschuldete so die Bindungszerstörung während der für das Kind unwiderbringlichen und prägenden Triangulierungsphase.

~~Anders~~ ~~sich~~ ~~die~~ ~~Richterin~~, Nachdem deren Kollegin am Familiengericht, Richterin Sommer 2010 endlich die Durchführung von Treffen durch vollstreckbaren Beschluss erzwang und eine positive Entwicklung und Bindung erreicht werden konnte, zerstört Richterin Treu diese seit 2012 wieder durch Untätigkeit, Überforderung, lebensfremdem Entgegenkommen an die Kindsmutter oder schlicht aus Dummheit.

Die Richterin Treu verschuldet nun exakt die gleichen Zerstörungen in der weiter prägenden vorpubertären Phase des Kindes.

Es geht hier um Grundrechte, deren Zerstörung nicht der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen.

Für eine Abweisung der Prozesskostenhilfe gegen den Freistaat Bayern, der bei jedem zweiten Kind nach Trennung und Scheidung den Verlust des Elternteils in dieser und ähnlicher Form verschuldet, ist kein Raum.

Die Haltung und Unfähigkeit der Justiz ist mittlerweile ein gesamtgesellschaftliches Problem.

Die Beklagte versteckt sich hinter der Sachverständigen, die vor mittlerweile 13 Monaten (!) beauftragt wurde und zur Lösung des Sachverhaltes offenkundig nichts beitragen kann.

Die hier aufgezeigten Muster erlebt der Kläger seit erster Antragstellung an die Gerichte Würzburg im Dezember 2003.

Die Vorgänge sind weiter anhand Verfahrensakten und Originaldokumente für jeden nachzulesen und beweisrechtlich öffentlich gemacht: martindeeg.wordpress.com

Martin Deeg

Polizeibeamter/a.D.

